

Gesetz
über die Organisation der Gerichtsbehörden
vom 3. Oktober 1940¹⁾

Der Kantonsrat,
gestützt auf §§ 49 – 62 der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

I. Zivilrechtspflege –
Bestand und Zuständigkeit der Behörden

§ 1³⁾

Die Zivilrechtspflege wird verwaltet durch:

1. die Friedensrichter,
2. das Kantonsgerichtspräsidium,
3. das Kantonsgericht,
4. das Obergericht,
- 4.^{bis} das Obergerichtspräsidium,
5. die Schiedsgerichte.

1. Die Friedensrichter

§ 2

Jede Einwohnergemeinde wählt für ihr Gebiet einen Friedensrichter und einen Ersatzmann. Wählbar ist jeder in der Gemeinde wohnhafte und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Schweizer Bürger, sofern er nicht dem Kantonsgericht oder dem Obergericht angehört.

§ 3

¹ Der Friedensrichter leitet in allen Zivilstreitigkeiten die Vermittlungsverhandlung, sofern nicht auf Grund der Gesetze oder einer Übereinkunft der Parteien davon Umgang genommen wird.⁴⁾

¹⁾ GS 14, 187, Vom Bundesrat genehmigt am 3. Dez. 1940 (GS 14, 217).

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. April 2006.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

161.1

² Die Vermittlungsverhandlung ist auf Verlangen einer Partei auch zur Zeit der Gerichtsferien und Rechtsstillstände anzusetzen.

§ 4¹⁾

¹ Streitigkeiten, deren Wert Fr. 300.– nicht übersteigt und die nicht durch Vermittlung geschlichtet werden können, sind vom Friedensrichter endgültig zu entscheiden.

² Gegen seinen Entscheid sind die Rechtsmittel der Beschwerde im Rahmen von § 208 ZPO und die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig.

2. Das Kantonsgerichtspräsidium

§ 5

¹ Der Präsident des Kantonsgerichts wird aus dessen Mitte vom Kantonsrat auf 6 Jahre²⁾ ernannt.

² Den Vizepräsidenten bezeichnet das Kantonsgericht in der konstituierenden Sitzung mittels geheimer Abstimmung.

§ 6³⁾

Das Kantonsgericht kann Geschäfte, die das Gesetz dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter zuweist, anderen Mitgliedern übertragen.

§ 7⁴⁾

¹ Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet endgültig über Zivilstreitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als Fr. 8000.–.

² Er entscheidet ferner in Ehesachen sowie bei Verfahren über die eingetragenen Partnerschaften⁵⁾, wenn ein gemeinsames Begehren vorliegt (Art. 111 ZGB, Art. 117 ZGB, Art. 129 ZGB und Art. 134 ZGB).

§ 8

¹ Dem Kantonsgerichtspräsidenten kommen alle Verrichtungen zu, die ihm durch die eidgenössischen und kantonalen Gesetze, namentlich durch die Zivilprozessordnung⁶⁾ übertragen sind.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1989 (GS 23, 387).

²⁾ Fassung in Angleichung an § 41 Bst. 1 der Kantonsverfassung (GS 26, 583).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 617).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 1999 (GS 26, 541 und 549); in Kraft am 1. Jan. 2000.

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. IV PartG vom 29. März 2007 (GS 29, 203); in Kraft am 1. Jan. 2007.

⁶⁾ BGS 222.1

² Mit Beizug des Gerichtsschreibers erledigt er die auswärtigen Rechtshilfesuche, leitet die Zeugeneinvernahmen zum ewigen Gedächtnis und die Expertisen und veröffentlicht die Amortisationen, Ediktalladungen und Versäumnisurteile.

§ 8^{bis 1)}

¹ Das Kantonsgericht bestellt für die Behandlung der einzelnen Rechts-sachen Abteilungen, die aus je drei Mitgliedern bestehen, und bezeichnet deren Vorsitzenden. Der Kantonsgerichtspräsident weist die Geschäfte den Abteilungen zu.

² Ein Geschäft ist dem Gesamtgericht vorzulegen, wenn eine Abteilung bei der Beurteilung einer Rechtsfrage von einem grundsätzlichen Entscheid einer andern Abteilung abweichen will.

3. Das Kantonsgericht

§ 9

¹ Das Kantonsgericht behandelt alle Geschäfte der Zivilrechtspflege, die nicht ausdrücklich der Einzelkompetenz der Friedensrichter, des Kantonsgerichtspräsidenten oder dem Obergericht vorbehalten sind.²⁾

² Das Kantonsgericht ist mit Umgehung des Friedensrichters erste und einzige kantonale Gerichtsinstanz in allen Fällen, in denen das eidgenössische Recht eine solche vorschreibt; für Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als Fr. 8000.– ist jedoch der Kantonsgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig.³⁾

³ Das Kantonsgericht ist mit Umgehung des Friedensrichters ohne Rücksicht auf den Streitwert erste kantonale Gerichtsinstanz für die Beurteilung von Kollokationsklagen.⁴⁾

§ 10³⁾

Das Kantonsgericht beurteilt insbesondere alle Zivilstreitigkeiten mit unbestimmtem oder wenigstens Fr. 8000.– betragendem Streitwert.

§ 11⁵⁾

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 29. März 1984 (GS 22, 481).

²⁾ Fassung gemäss G vom 2. April 1951 (GS 16, 511).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 1999 (GS 26, 549); in Kraft am 1. Jan. 2000.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Juni 2003 (GS 27, 807); in Kraft am 1. Juli 2003.

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung EG ZGB vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203).

161.1

§ 12¹⁾

Das Kantonsgericht erstattet dem Obergericht alljährlich Bericht über seine Amtsführung.

§ 13²⁾

4. Das Obergericht³⁾

§ 14³⁾

¹ Der Präsident des Obergerichts wird aus dessen Mitte vom Kantonsrat auf sechs Jahre⁴⁾ gewählt.

² Das Obergericht wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Abstimmung den Vizepräsidenten, in offener Abstimmung die Mitglieder der Abteilungen und Kommissionen und anschliessend in geheimer Abstimmung deren Vorsitzende⁵⁾.

³ Das Obergericht umfasst folgende Abteilungen und Kommissionen:

1. die Verwaltungskommission,
2. die Justizkommission,
3. die zivilrechtliche Abteilung,
4. die strafrechtliche Abteilung (§ 35).

Um eine gleichmässige Auslastung der Abteilungen zu gewährleisten, kann der Präsident Zivilfälle ausnahmsweise der strafrechtlichen Abteilung zuweisen. Das Obergericht kann, wenn die Arbeitslast es erfordert, innerhalb der vorgenannten Kommissionen und Abteilungen Kammern bilden. Die Kammern werden vom Vorsitzenden der Kommissionen und Abteilungen präsiert.⁶⁾

⁴ Die Kommissionen und Abteilungen bestehen aus je drei Mitgliedern⁵⁾.

§ 15

¹ Die Verwaltungskommission besorgt alle Geschäfte der Justizverwaltung, der Zivil- und Strafrechtspflege, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung einer anderen Abteilung oder dem Gesamtgericht zugewiesen sind.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 617).

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 26. Nov. 1992 (GS 24, 215).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Nov. 1992 (GS 24, 215).

⁴⁾ Fassung in Angleichung an § 41 Bst. 1 der Kantonsverfassung (GS 26, 583).

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 17. Dez. 1998 (GS 26, 295); in Kraft am 27. Febr. 1999.

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

² Die Justizkommission entscheidet über Beschwerden:

1. in Zivil- und Strafsachen gemäss Zivil- und Strafprozessordnung;
2. gegen die Amtsführung der Untersuchungs- und Anklagebeamten, gerichtlicher Behörden und Beamter, soweit diese der Aufsicht des Obergerichts unterstehen;¹⁾
3. gegen die Amtsführung der Betreibungsämter und des Konkursamtes.

³ Die zivilrechtliche Abteilung entscheidet als Berufungsinstanz über alle Zivilstreitigkeiten, deren Wert wenigstens Fr. 8000.– beträgt oder unbestimmbar ist.²⁾

§ 16³⁾

Das Obergericht regelt in seiner Geschäftsordnung die Einzelheiten:

1. seiner Organisation;
2. der Aufgabenteilung zwischen dem Gesamtgericht und den Abteilungen;
3. der Delegation von Aufgaben an den Obergerichtspräsidenten und den Generalsekretär des Obergerichts;⁴⁾
4. der Beschlussfassung.

5. Die Schiedsgerichte³⁾

§ 17

¹ Die Schiedsgerichte sind befugt, die ihnen auf Grund von Parteivereinbarungen unterbreiteten Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Streitwert zu entscheiden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 sowie nach den Bestimmungen des IPRG.⁵⁾

³ Zuständige richterliche Behörde im Sinne von Art. 3 Bst. a bis e und g des Konkordates im Sinne von Art. 179, 180, 183, 184, 185 und 193 IPRG ist der Kantonsgerichtspräsident. Die Vorschriften über das summarische Verfahren (§§ 126 ff. ZPO) sind sinngemäss anwendbar.⁵⁾

⁴ Zuständige richterliche Behörde im Sinne von Art. 3 Bst. f und Art. 17 des Konkordates sowie im Sinne von Art. 191 IPRG ist die zivilrechtliche Abteilung des Obergerichts.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 1999 (GS 26, 549); in Kraft am 1. Jan. 2000.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Nov. 1992 (GS 24, 215).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1989 (GS 23, 387).

161.1

§ 18

¹ ...¹⁾

² Für die gewerblichen Schiedsgerichte bleiben die besondern Vorschriften vorbehalten.

II. Strafrechtspflege – Bestand und Zuständigkeit der Behörden

§ 19²⁾

Organe der Strafrechtspflege sind:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. die Polizeiamter | 8. das Strafgerichtspräsidentium |
| 2. die Gemeinderäte | 9. das Strafgericht |
| 3. das Polizeikommando | 10. das Jugendgericht |
| 4. der Einzelrichter | 11. das Obergericht |
| 5. die Staatsanwaltschaft | 12. das Obergerichtspräsidentium |
| 6. der Jugendanwalt | 13. das Jugendgerichtspräsidentium ³⁾ |
| 7. der Haftrichter | |

1. Die Untersuchungs- und Anklagebehörden

§ 20

¹ Das Polizeiamt der Einwohnergemeinde ermittelt den Tatbestand in allen Fällen, in denen dem Gemeinderat eine Strafbefugnis zusteht. Das Polizeiamt hat dabei die Strafprozessordnung⁴⁾ sinngemäss anzuwenden.

² In allen andern Fällen erstattet es Anzeige an das Polizeikommando.

³ Für seine Ermittlungen kann es die Polizei in Anspruch nehmen.³⁾

§ 21

¹ Das Polizeikommando hat im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse selbst oder durch die ihm unterstellten Beamten den Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nachzuspüren und seine Ermittlungen den zuständigen Behörden zuzustellen.

² ...⁵⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. April 2006.

³⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff. 5 PolOrgG vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 33); in Kraft am 1. Jan. 2008.

⁴⁾ BGS 321.1

⁵⁾ Aufgehoben durch § 19 des G über das Strafregister, die Strafkontrolle und die Erteilung von Leumundsauskünften vom 27. Okt. 1988 (GS 23, 244).

§ 22¹⁾

¹ Untersuchungs- und Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft.

² Sie ist in Abteilungen gegliedert und besteht aus dem Oberstaatsanwalt, stellvertretenden Oberstaatsanwälten, den Leitenden Staatsanwälten, den Staatsanwälten, dem Jugendanwalt sowie den Untersuchungsbeamten.

³ Das Obergericht kann ständige Sachbearbeiter der Polizei, die über besondere Fachkenntnisse verfügen, generell oder im Einzelfall zur selbstständigen Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen, insbesondere zur Einvernahme von Beschuldigten und Zeugen, ermächtigen.

§ 22^{bis 1)}

¹ Der Oberstaatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er ist dabei nicht an Weisungen gebunden.

² Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt diese gegen aussen. Er ist den Leitenden Staatsanwälten sowie den Staatsanwälten gegenüber allgemein und in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt.

³ Dem Oberstaatsanwalt stehen die gleichen Befugnisse wie den Leitenden Staatsanwälten und den Staatsanwälten zu. Er kann jederzeit hängige Untersuchungen an sich ziehen oder anderen Leitenden Staatsanwälten oder Staatsanwälten zuteilen.

⁴ Der Oberstaatsanwalt vertritt

1. die Anklage vor den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen sowie
2. den Kanton in Gerichtsstandsstreitigkeiten nach Art. 345 StGB vor Bundesstrafgericht.

Er kann mit dieser Vertretung Leitende Staatsanwälte oder Staatsanwälte beauftragen.

§ 23¹⁾

¹ Die Leitenden Staatsanwälte führen die einzelnen Abteilungen der Staatsanwaltschaft. Sie haben im Übrigen die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Staatsanwälte.

² Im Rahmen der Weisungen des Oberstaatsanwalts sind sie den ihnen unterstellten Staatsanwälten gegenüber weisungsberechtigt.

§ 23^{bis 1)}

¹ Die Staatsanwaltschaft führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden in allen Strafsachen die Untersuchung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

161.1

² Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt sie Anklage, wenn sie nicht eine Einstellungsverfügung oder einen Strafbefehl erlässt.

³ Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl,

1. wenn der Sachverhalt durch das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen oder die Untersuchung hinreichend geklärt ist und
2. sie, unter Einschluss einer allenfalls nach Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerriefenden bedingten Sanktion, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, die Leistung gemeinnütziger Arbeit oder eine Busse, allenfalls verbunden mit einer Einziehung, für angemessen hält.

§ 23^{ter 1)}

¹ Der Jugendanwalt führt die Untersuchung gegen Jugendliche.

² Er hat im Jugendstrafverfahren die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie ein Staatsanwalt.

§ 23^{quater 1)}

¹ Der Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsbeamte zugeteilt.

² In Untersuchungen wegen Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Er kann Untersuchungen eröffnen, durchführen und abschliessen.

³ In Untersuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Staatsanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat diesfalls die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Zwangsmassnahmen sowie die Eröffnung und der Abschluss der Untersuchung bleiben jedoch dem Staatsanwalt vorbehalten.

§ 24¹⁾

¹ Der Oberstaatsanwalt, die stellvertretenden Oberstaatsanwälte, die Leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte, der Jugendanwalt, die Untersuchungsbeamten und das erforderliche weitere Personal werden vom Obergericht angestellt.

² Anstellungsvoraussetzung für Staatsanwälte ist ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium und der Besitz des Rechtsanwaltspatents. In Ausnahmefällen kann bei anderer gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder langjähriger Tätigkeit in Advokatur oder Rechtspflege vom Erfordernis des Rechtsanwaltspatents abgesehen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

§ 25¹⁾§ 26²⁾

¹ Die Staatsanwaltschaft untersteht der Aufsicht des Obergerichts. Der Oberstaatsanwalt erstattet alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

² Soweit die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht in diesem Gesetz oder in der Strafprozessordnung festgelegt ist, werden ihr Aufbau, die Organisation, die Weisungsbefugnisse und die Amtsführung in einer Verordnung des Obergerichts geordnet.

2. Die amtliche Verteidigung

§ 27³⁾

3. Die Strafbehörden

§ 28⁴⁾

Die Gemeinderäte können mit Strafbefehl ahnden:

1. die Übertretungen des Strassenverkehrsrechtes, die nach eidgenössischem Recht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können;
2. die Übertretungen eines durch die zuständige Behörde erlassenen Fahr- oder Parkierverbotes auf privatem Grund;
3. die Übertretungen, die in anderen Gesetzen ausdrücklich ihrer Strafkompentenz unterstellt werden;
4. die in gemeindlichen Erlassen vorgesehenen Übertretungen.⁵⁾

§ 29⁶⁾

¹ Die Strafkompentenz der Gemeinderäte umfasst Bussen bis zu Fr. 500.–.⁷⁾

² Die Gemeinderäte können ihre Strafkompentenz den Polizeiamttern übertragen.

³ Eine Entscheidung über Zivilansprüche steht den Gemeinderäten beziehungsweise den Polizeiamttern nicht zu.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. II Änd. StPO vom 19. Dez. 2002 (GS 27, 633); in Kraft am 1. Jan. 2002.

⁴⁾ Fassung gemäss § 39 Ziff. 1 PStG (GS 22, 29).

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. April 2006.

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. März 1979 (GS 21, 235).

⁷⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. März 1996 (GS 25, 283), in Kraft am 7. Juni 1996.

161.1

§ 30¹⁾

¹ Die Mitglieder des Strafgerichtes amten als Einzelrichter.

² Der Einzelrichter beurteilt Strafbefehle nach erfolgter Einsprache und die Anklagen der Staatsanwaltschaft.

³ Seine Spruchkompetenz umfasst:²⁾

1. Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten, Geldstrafen, Bussen und gemeinnützige Arbeit;
2. therapeutische Massnahmen gemäss Art. 56–63b StGB und Art. 65 StGB, mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 64–64b StGB;
3. «andere Massnahmen» im Sinne von Art. 66–73 StGB;
4. die Anordnung des Vollzuges bedingt oder teilbedingt aufgeschobener Strafen, wenn deren Höhe im Rahmen seiner Kompetenz liegt;
5. die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 36 Abs. 2 StGB und die Sistierung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 36 Abs. 3 StGB;
6. die Umwandlung gemeinnütziger Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe gemäss Art. 39 Abs. 1 StGB, soweit er die gemeinnützige Arbeit angeordnet hat;
7. Zivilansprüche unabhängig vom Streitwert.

⁴ Hält der Einzelrichter eine Strafe oder Massnahme für angemessen, für die er nicht zuständig ist, so überweist er den Fall dem Strafgericht.

⁵ ...³⁾

§ 31

¹ Das Strafgericht tagt mit drei Mitgliedern.⁴⁾

² Das Strafgericht beurteilt als erste Instanz alle Strafsachen, für die nicht eine andere Gerichtsbehörde zuständig ist.¹⁾

³ ...³⁾

§ 32¹⁾

Der Jugendanwalt ist urteilende Behörde im Verfahren gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr.

§ 33⁵⁾

¹ Das Jugendgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

² Das Obergericht wählt die Richter und die ordentlichen sowie allfällige ausserordentliche Ersatzrichter und bezeichnet den Vorsitzenden.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. Dez. 2007.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. April 2006.

§ 34¹⁾

¹ Das Jugendgericht beurteilt im Verfahren gegen Jugendliche zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 18. Altersjahr alle Strafsachen, die ihm vom Jugendanwalt unterbreitet werden.

² ...²⁾

§ 35¹⁾

Die strafrechtliche Abteilung des Obergerichts überprüft als Berufungsinstanz erstinstanzliche Urteile und Beschlüsse des Einzelrichters, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Jugendanwalts, die das Verfahren abschliessen.

§ 36¹⁾

¹ Haftrichter ist der Einzelrichter.

² Der Haftrichter ordnet im Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie allfällige Ersatzmassnahmen an.

³ Er entscheidet bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens über Haftentlassungs- und Haftverlängerungsgesuche.

⁴ Er bewilligt andere Zwangsmassnahmen, sofern das Gesetz dafür eine richterliche Genehmigung vorsieht.

4. Die Strafvollzugsbehörden

§ 37³⁾

Die Strafen und Massnahmen werden unter der Aufsicht des Regierungsrates vollzogen.

§ 38⁴⁾

Der Regierungsrat bezeichnet den Leiter der kantonalen Strafanstalt und des Untersuchungsgefängnisses. Dieser untersteht dem Regierungsrat und erstattet der Sicherheitsdirektion⁵⁾ jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 25. Jan. 2007.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. März 1979 (GS 21, 235).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1989 (GS 23, 387).

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

161.1

§ 39

Der Kantonsarzt ist Anstaltsarzt des Untersuchungsgefängnisses und der Strafanstalt. Er erstattet den Untersuchungs- und Vollzugsbehörden über den Zustand der Gefangenen periodisch Bericht und beantragt notwendige Veretzungen in Krankenanstalten.

§ 40

Der Regierungsrat wird über Betrieb und Leitung des Untersuchungsgefängnisses und der Strafanstalt sowie über die Pflichten ihres Leiters eine Verordnung erlassen.

IIa. Ausserordentliche Ersatzmitglieder der Gerichte

§ 40a¹⁾

¹⁾ Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder:

1. für einzelne Verfahren, wenn sämtliche Ersatzmitglieder zu einer ordnungsgemässen Besetzung des Gerichtes nicht ausreichen;
2. für die Dauer der Verhinderung, wenn ein hauptamtlicher Richter infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert sein wird;
3. für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen.

²⁾ Gerichtsschreiber sind in diesen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar.

III. Ausstand der Behörden

§ 41

¹⁾ Ein Richter, Untersuchungs- oder Anklagebeamter, Gerichtsschreiber oder deren Stellvertreter kann sein Amt nicht ausüben und tritt in den Ausstand:²⁾

1. in eigener Sache, in Sachen einer Person, deren Vormund, Beistand oder Pflegevater er ist und wenn er sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang des Prozesses hat;
2. wenn er mit einer am Prozess beteiligten Partei verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 28. März 1996 (GS 25, 285); in Kraft am 1. Jan. 1997.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

führt, in auf- oder absteigender Linie im dritten Grad einschliesslich blutsverwandt oder verlobt ist oder mit ihr in folgenden Verwandtschaftsverhältnissen steht, nämlich: eines Stiefvaters oder Stiefsohnes, eines Schwiegervaters oder Schwiegersohnes oder eines leiblichen Schwagers. Wenn der eine Ehegatte mit jemandem verschwägert ist, so wird der andere so angesehen, als ob er es selbst auch wäre;¹⁾

3. wenn er Mitglied einer am Prozess beteiligten Gesellschaft ist, der das Zivilrecht nicht juristische Persönlichkeit verleiht;
4. wenn er dem Organ einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts angehört, die am Prozess beteiligt ist;
5. wenn er im Prozess als Richter unterer Instanz, als Schiedsrichter, Zeuge, Sachverständiger, Beistand oder Ratgeber bereits gehandelt oder noch zu handeln hat.

²⁾ Die gleichen Ausstandsgründe gelten auch für die Mitglieder des Gemeinderates, sofern diese in Ausübung der Strafrechtspflege handeln.²⁾

§ 42

¹⁾ Ein Richter, Untersuchungs- oder Anklagebeamter, Gerichtsschreiber oder deren Stellvertreter kann von den Parteien abgelehnt werden oder selbst in den Ausstand treten:

1. wenn zwischen ihm und einer im Prozess beteiligten Person ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis, z. B. das eines Angestellten, Dienstboten etc. besteht;
2. wenn er mit einer Partei in einem besonderen Feindschaftsverhältnis steht oder sich durch sein Benehmen als befangen und parteiisch gezeigt hat;
3. wenn er mit dem Rechtsanwalt einer Partei verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;¹⁾
4. wenn er als Mitglied einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts ein erhebliches Interesse am Prozess hat.

²⁾ Die gleichen Ausstandsgründe gelten auch für die Mitglieder des Gemeinderates, sofern diese in Ausübung der Strafrechtspflege handeln.²⁾

§ 43³⁾

Ein Untersuchungs- oder Anklagebeamter, ein Einzelrichter, ein ganzes Gericht, eine Gerichtsabteilung oder ein gerichtlicher Beamter können abgelehnt werden wegen beharrlicher Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. IV PartG vom 29. März 2007 (GS 29, 203); in Kraft am 1. Jan. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. März 1979 (GS 21, 235).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

161.1

§ 44¹⁾

Von einem Ausstands- oder Ablehnungsgrund macht der betreffende Untersuchungs- oder Anklagebeamte, Richter oder gerichtliche Beamte, sofern er hievon Kenntnis hat, rechtzeitig Anzeige und beobachtet bis zur Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand.

§ 45

¹ Die Partei, welche einen Untersuchungs- und Anklagebeamten oder eine Gerichtsperson ablehnen will, hat ihr Gesuch bei der nach § 46 zuständigen Behörde so rechtzeitig einzureichen, dass der Ersatzmann einberufen werden kann.¹⁾

² Das Ausstandsgesuch kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens gestellt werden.

³ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Wo das nicht möglich ist, hat sich der Gesuchsteller auf die gewissenhafte Erklärung des Abzulehnenden zu beziehen.

⁴ Das Ausstandsgesuch ist dem Betroffenen zur Vernehmlassung zuzustellen.

⁵ Ein weiteres Beweisverfahren findet in der Regel nicht statt.

§ 46²⁾

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet:

1. gegen den Friedensrichter: das Kantonsgericht;
2. gegen Mitglieder oder Kanzleibeamte eines Gerichts: das betreffende Gericht mit Zuzug von Ersatzmitgliedern;
3. gegen die Leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte, den Jugendanwalt und die Untersuchungsbeamten: der Oberstaatsanwalt;¹⁾
4. gegen den Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter sowie die übrigen gerichtlichen Behörden und Beamten: die Justizkommission des Obergerichts.¹⁾

§ 47

¹ Alle Verfahren, Verfügungen oder Entscheide, an denen ein zum Ausstand verpflichteter oder durch richterlichen Entscheid abgelehnter Untersuchungs- oder Anklagebeamter, Richter oder gerichtlicher Beamter mitgewirkt hat, sind ungültig.¹⁾

² Die Ablehnung ist erst von der Einreichung des Gesuches an wirksam.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 617).

³ Die Ungültigkeit tritt nicht ein oder wird behoben durch den ausdrücklichen Verzicht aller Parteien.

§ 48

¹ Sind für ein Gericht Ersatzmänner einzuberufen, so ist dabei soweit möglich nach den Grundsätzen des proportionalen Wahlverfahrens vorzugehen und nebstdem auf das Amts- und das Lebensalter abzustellen.

² ... ¹⁾

§ 49

¹ Ist der Friedensrichter, der Präsident eines Gerichtes, der Einzelrichter, der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen oder befindet er sich im Ausstand, so amtet sein Stellvertreter, bei Gerichten der Vizepräsident und in dessen Verhinderung das amtsälteste Mitglied des Gerichtes. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Lebensalter.

² Wenn auch der Ersatzmann des Friedensrichters im Ausstand sich befindet, so bezeichnet der Kantonsgerichtspräsident den Friedensrichter einer andern Gemeinde als Stellvertreter.

**IV. Verhältnis der Gerichtsbehörden zueinander
und zu andern Behörden**

§ 50

¹ In der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsstellen von ihren vorgesetzten Behörden unabhängig; sie haben von den letztern keine Rechtsbehlagen anzunehmen.

² Bei Rückweisungen hat jedoch die untere Gerichtsstelle die rechtliche Beurteilung des Rückweisungsbeschlusses auch ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 51

¹ Der Instanzenzug muss eingehalten werden. Keine Oberbehörde kann auf ein Rechtsbegehren eintreten, über welches die untere Instanz noch nicht entschieden hat.

² Untersuchungs-, Anklage- und Gerichtsbehörden sind befugt, Amtshandlungen auf dem ganzen Kantonsgebiet vorzunehmen. Ausserhalb des Kantons können Amtshandlungen nur mit Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen Behörde vorgenommen werden.²⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. März 1996 (GS 25, 285); in Kraft am 1. Jan. 1997.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

161.1

³ In Strafsachen richtet sich die Vornahme von Amtshandlungen ausserhalb des Kantons durch die Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden nach den Bestimmungen des Konkordates über die Rechtshilfe in Strafsachen¹⁾ und nach Art. 359 StGB.²⁾

§ 52

¹ Der Verkehr mit auswärtigen Gerichtsbehörden oder Gerichtsstellen findet, sofern nicht andere kantonale Gesetze, Konkordate, Bundesgesetze oder Staatsverträge etwas anderes bestimmen, in der Regel direkt statt. In Zweifelsfällen ist die Weisung der Aufsichtsbehörde einzuholen.³⁾

² Der Verkehr mit dem Bundesrat und mit den Regierungsbehörden der Kantone oder fremden Staaten wird vorbehältlich besonderer Staatsverträge durch den Regierungsrat vermittelt.

§ 53⁴⁾

¹ Die Organe der Zivil- und Strafrechtspflege geben anderen Organen der Rechtspflege und der Verwaltung Akten heraus und erteilen Auskünfte, wenn das ersuchende Organ ein schutzwürdiges rechtliches Interesse, das sich aus seiner amtlichen Funktion ergibt, glaubhaft macht und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Die Organe der Zivil- und Strafrechtspflege haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf die Herausgabe von Akten und die Erteilung von Auskünften seitens der übrigen kantonalen und gemeindlichen Organe.

³ In Zweifelsfällen wird die Ermächtigung zur Aktenedition und zur Auskunftserteilung gemäss § 29 Abs. 3 des Personalgesetzes vom Obergerichtspräsidium bzw. vom betreffenden Direktionsvorsteher erteilt. In Gemeindeangelegenheiten ist gemäss § 13 des Gemeindegesetzes im Einzelfall der Gemeinderat für die Aufhebung der Schweigepflicht zuständig. Die Ermächtigung durch diese Stellen ist endgültig.

§ 54⁵⁾

Beschwerden gegen Untersuchungs-, Anklage- und gerichtliche Behörden und Beamte sind bei der Justizkommission schriftlich und begründet einzureichen.

§ 55³⁾

¹ Das Obergericht erstattet dem Kantonsrat alljährlich einen Rechenschaftsbericht mit den entsprechenden übersichten über die Zivil- und

¹⁾ BGS 332.2

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. Jan. 2007.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 617).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. April 2006.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

Strafrechtspflege im abgelaufenen Jahr sowie über die Tätigkeit der Betreibungsämter und des Konkursamtes.

² Es veröffentlicht alle zwei Jahre eine Sammlung der grundsätzlichen Entscheide der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen sowie in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

§ 56

¹ Niemand kann gleichzeitig dem Regierungsrat, einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft angehören.¹⁾

² Praktizierende Rechtsanwälte können nicht gleichzeitig ein Richteramt ausüben.²⁾

V. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren

1. Geschäftsleitung und Kanzleiwesen

§ 57

¹ Der Präsident eines jeden Gerichtes nimmt die eingehenden Akten in Empfang und führt das Geschäftsverzeichnis.

² Durch Vermittlung der Gerichtskanzlei setzt er die Termine fest, sorgt für die Besetzung des Gerichts, erlässt die erforderlichen Ladungen und leitet die Verhandlungen.

³ Er wacht über die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der dem Gerichte untergebenen Beamten und Bediensteten und sorgt für die beförderliche Erledigung der Geschäfte.

⁴ Ausserdem trifft er alle vorläufigen, sowie die zur gehörigen Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Anordnungen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 58

¹ Bei den Gerichtsverhandlungen sorgt der Präsident für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zwecke steht ihm die Befugnis zu, Personen, welche bei dem Verfahren nicht mitzuwirken haben, einzeln oder gesamthaft wegzuweisen. Personen, die sich seinen Anordnungen widersetzen, kann er bis zu 3 Tagen in Haft setzen lassen. Sodann kann er aus Sicherheitsgründen Video- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen anordnen.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 1999 (GS 26, 547); in Kraft am 1. Jan. 2000.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. April 2006.

161.1

² Wegen trölerhafter, leichtfertiger oder ungebührlicher Eingaben, pflicht- oder ordnungswidrigen Verhaltens kann die Behörde Ordnungsbussen bis auf Fr. 500.– ausfällen.

³ Die Bussbeträge fallen in die Gerichtskasse.

§ 59¹⁾

¹ Das Kantonsgericht und das Obergericht führen je eine Kanzlei. Die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal besorgen die Geschäfte.

² Das Obergericht wählt die Gerichtsschreiber und stellt das Kanzleipersonal an. Es ernennt den Generalsekretär des Obergerichts sowie die Kanzleivorsteher des Kantonsgerichts und des Strafgerichts.²⁾

§ 59^{bis 3)}

Der Regierungsrat stellt der Zivil- und Strafrechtspflege nach Anhörung des Obergerichts die Arbeitsräume und Sitzungslokale zur Verfügung.

§ 60³⁾

¹ Obergericht, Kantonsgericht und Strafgericht geben sich je eine Geschäftsordnung. Diese bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

² ...⁴⁾

§ 61³⁾

Das Protokoll des Staatsanwalts sowie des Einzelrichters und des Haftrichters wird von einem Kanzlei- oder Polizeibeamten geführt.

§ 62

¹ Zur Bedienung der Kanzlei, der Gerichte und gerichtlichen Kommissionen, sowie zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung anlässlich der Gerichts- und Augenscheinsverhandlungen steht der Standesweibel, nötigenfalls die Polizei zur Verfügung. Die notwendigen Anordnungen trifft der Gerichtspräsident.⁵⁾

² Bei Haftfällen begleitet die Polizei den Angeklagten zu und von der Gerichtsverhandlung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 617) und vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123).

⁵⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff. 5 PolOrgG vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 33); in Kraft am 1. Jan. 2008.

§ 63

¹ Die Zulassung von Personen, welche zu ihrer Ausbildung beim Gerichte zu arbeiten wünschen (Auditoren) und der Umfang ihrer Verpflichtungen wird durch die vom Obergericht zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

² Über die Entschädigung dieser Hilfspersonen beschliesst das Obergericht.¹⁾

2. Gerichtsverhandlungen und Gerichtsferien

§ 64

¹ Jede Gerichtsbehörde hat so viele Sitzungen abzuhalten, als es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert. Zur Fällung eines gültigen Urteils muss das Gericht vollzählig sein.

² Ohne zwingende Gründe darf kein Mitglied aus einer Gerichtssitzung wegbleiben. Das Ausbleiben von einzelnen oder mehreren Sitzungen muss rechtzeitig dem Präsidenten des betreffenden Gerichts angezeigt werden.

³ Zur Beurteilung von Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit werden das Strafgericht und die strafrechtliche Abteilung des Obergerichts mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.²⁾

§ 65

¹ Die Richter nehmen in der Sitzung ihre Plätze rechts und links vom Präsidenten ein und zwar wird die Reihenfolge nach der Zahl der Amtsjahre bestimmt. Bei gleicher Zahl der Amtsjahre entscheidet das Lebensalter. Der Vizepräsident sitzt unmittelbar rechts vom Präsidenten.

² Bei den Beratungen stellt zuerst der Referent und, wo kein solcher bestellt ist, der Vizepräsident seinen Antrag. Sodann findet freies Wortbegehren statt, wobei das Wort in erster Linie denjenigen zu erteilen ist, welche Gegenanträge stellen wollen.

³ Der Präsident eröffnet, wenn er nicht einen Gegenantrag stellen will, seine Meinung zuletzt. Der Gerichtsschreiber, der das Protokoll führt, hat beratende Stimme.

⁴ Die Richter sind verpflichtet, ihr Stimmrecht auszuüben und an allen Abstimmungen teilzunehmen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§ 66

¹ Auf Anordnung des Gerichtspräsidenten können ausnahmsweise Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Sitzungslokale stattfinden.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 617).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

161.1

² An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen sollen, ausser im Falle äusserster Dringlichkeit, keine Gerichtsverhandlungen stattfinden.

§ 67

¹ Vom 15. Juli bis zum 1. September, 8 Tage vor und nach Weihnachten und Ostern halten die Gerichte Gerichtsferien.

² Während der Gerichtsferien stehen die gesetzlichen und richterlichen Fristen des kantonalen Rechtes still, und es sollen während dieser Zeit nur bei aussergewöhnlichen Verhältnissen Sitzungen angeordnet werden.

³ Auf das summarische Verfahren, die Verrichtungen der Friedensrichter und des Einzelrichters, die Schiedsgerichte und das Strafverfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluss.¹⁾

§ 68

¹ Den Richtern und gerichtlichen Beamten ist untersagt, mit Parteien oder Rechtsanwälten vor dem Urteil Besprechungen des Prozesses vorzunehmen.

² Parteien und Rechtsanwälte ist bei Androhung von Ordnungsbussen untersagt, ihren Rechtsfall den Richtern oder gerichtlichen Beamten ausserhalb des vorgeschriebenen Prozessverfahrens vorzutragen.

³ Die Richter und gerichtlichen Beamten sind gehalten, derartige Versuche der Parteien oder ihrer Vertreter ohne weiteres zurückzuweisen und behufs Ahndung dem Gericht anzuzeigen.

⁴ Die Vertretung anderer Personen vor Gericht ist den Richtern und Friedensrichtern, sowie den Gerichtsschreibern und dem Personal der Gerichtskanzlei untersagt.

§ 69²⁾

¹ Das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter sowie die Urteilsberatung aller Gerichte finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Die Partei- und Beweisverhandlung sowie die Eröffnung des Urteils sind beim Einzelrichter sowie vor Kantons-, Straf- und Obergericht öffentlich.

³ In Fällen jedoch, in denen durch die öffentliche Verhandlung Sitte und Anstand verletzt würden oder dies zur Wahrung schützenswerter Interessen erforderlich ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so namentlich bei Verhandlungen über Sittlichkeitsvergehen und in Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozessen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Mai 1986 (GS 22, 795).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

⁴ Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist jede Partei berechtigt, ausser ihrem Anwalt zwei Verwandte beizuziehen, sofern dadurch die Verhandlung nicht ausgesetzt oder verschoben werden muss.

§ 70

Das Verfahren vor den Gerichten und Einzelrichtern ist, wo das Gesetz nicht schriftliche Eingaben vorschreibt oder ausdrücklich zulässt, mündlich.

3. Protokolle, Entscheide und Erläuterungsgesuche

§ 71¹⁾

¹ Über die Handlungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sowie die Entscheidungen sollen in chronologischer Ordnung Protokolle geführt werden, welche umfassenden Einblick geben in die Tätigkeit der Behörden, die Erklärungen der Parteien, die Aussagen der Zeugen und die sonstigen Beweiserhebungen. Das Nähere bestimmen die Prozessordnungen. Das Obergericht kann hierüber ergänzende Bestimmungen erlassen.

² Zur Unterstützung der Protokollierung in Zivil- und Strafverfahren können Ton- und Bildaufnahmegeräte verwendet werden.

³ Die Anordnung solcher Aufnahmen ist allen Beteiligten vor der Einvernahme zu eröffnen.

§ 72

Die Friedensrichter haben alle vier Jahre die Akten der erledigten Geschäfte sowie die entbehrlichen Protokolle dem Gerichtsarchiv abzugeben.

§ 73¹⁾

Für jeden Zivil- und Strafprozess ist ein besonderes Aktenheft anzulegen, das neben dem Protokoll auch die vom Untersuchungs- oder Anklagebeamten und Richter erhobenen Beweise, die Eingaben der Parteien und die Entscheide und Urteile enthält.

§ 74¹⁾

¹ Die Akten erledigter Verfahren sind im Archiv derjenigen Instanz aufzubewahren, die den Fall rechtskräftig erledigt hat. Deren Ablieferung an das Staatsarchiv erfolgt nach den Bestimmungen des Archivgesetzes.²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ BGS 152.4

161.1

² Von den Parteien oder Dritten eingelegte oder von Amts wegen beigezogene Aktenstücke oder sonstige Beweismittel werden den Eigentümern nach Beendigung des Prozesses gegen Empfangsschein wieder aushingegen.

³ Bei Strafprozessen findet die Herausgabe nur auf besonderes Verlangen und nur mit Genehmigung des zuständigen Gerichtspräsidenten bzw. des Oberstaatsanwalts statt.

§ 75

Sind Gerichtsakten abhanden gekommen, so sind die betreffenden Handlungen soweit nötig zu wiederholen. Im Übrigen ist das Verlorene aus den Handakten der Parteien auf Kosten desjenigen herzustellen, dem der Verlust zur Last fällt.

§ 76

¹ Die Urteilsausfertigungen, welche den Parteien zugestellt und dem Aktenheft beigegeben werden, sind mit den Unterschriften des Einzelrichters oder des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers und mit dem Gerichtsstempel zu versehen.

² Dagegen sind alle andern gerichtlichen Erkenntnisse, soweit überhaupt eine schriftliche Mitteilung an die Parteien stattfindet, in der Form von Protokollauszügen auszufertigen und lediglich durch den Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 77

Das Urteil muss in der Regel sofort, bei Aktenzirkulation binnen 30 Tagen nach der Schlussverhandlung und im Falle der Berufung binnen 90 Tagen seit der Berufungserklärung gefällt und binnen 60 Tagen nach der Fällung den Parteien vollinhaltlich und schriftlich zugestellt werden.

§ 78¹⁾

¹ Wird das Urteil mündlich eröffnet und begründet oder schriftlich im Dispositiv zugestellt, so erwächst es in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen, bei Urteilen des Obergerichts innert 30 Tagen, seit mündlicher Eröffnung oder Zustellung eine schriftlich begründete Urteilsausfertigung verlangt wird. Wird das Urteil schriftlich im Dispositiv eröffnet, so erläutert der Richter den Parteien seinen Entscheid summarisch.

^{1bis} Im schriftlichen Dispositiv wird vermerkt, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn nicht gemäss Absatz 1 die Zustellung des motivierten Entscheids verlangt wird.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

² Der Fristenlauf für die Rechtsmittel beginnt mit der schriftlichen Zustellung des motivierten Entscheids.

³ Vorbehalten bleiben die in Bundesgesetzen hierüber enthaltenen Vorschriften.

§ 79

¹ Jedes Urteil muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes mit dem Namen der urteilenden Richter und das Datum der Ausfällung;
2. die Benennung der Parteien und ihrer Vertreter, in Straffällen die Personalien des Beschuldigten, nach Vor- und Familiennamen, Eltern, Alter, Beruf, Heimat- und Wohnort, militärischem Dienstverhältnis und Vorstrafen;¹⁾
3. die Rechtsbegehren der Parteien;
4. eine gedrängte Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse;
5. die rechtlichen Erwägungen;
6. den richterlichen Spruch mit der Bestimmung über die Kosten und Parteientschädigungen und die Berufungsfrist, wenn gegen das Urteil die Berufung an die obere Instanz möglich ist;
7. die Unterschrift des Einzelrichters bzw. des Präsidenten und Gerichtsschreibers.

² Bei zweitinstanzlichen Entscheiden und Erledigungsbeschlüssen kann das Gericht auf die Darstellung des Streitverhältnisses im angefochtenen Urteil, sowie auch, wenn es die Entscheidungsgründe des Vorrichters als genügend erachtet, auf diese verweisen.

§ 80

Wenn durch die sofortige Erledigung einer Einrede ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten erspart wird, so kann sie von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei zum Gegenstand eines Vorentscheides gemacht werden.

§ 81

Wenn die Bestimmungen eines Erkenntnisses unklar oder zweideutig sind, oder wenn sie Widersprüche, Rechnungs- oder Redaktionsfehler enthalten, so kann bei dem Gerichte, welches das Erkenntnis erlassen hat, dessen Erläuterung nachgesucht werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

161.1

§ 82

¹ Das Erläuterungsgesuch muss binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des Erkenntnisses in schriftlicher Eingabe im Doppel bei der Gerichtskanzlei angebracht werden.

² Das Gesuch soll die Stellen, welche unklar, zweideutig oder widersprechend sind, genau bezeichnen und den Antrag enthalten, in welcher Weise die Erläuterung zu erteilen sei.

§ 83

¹ Das Gericht stellt der Gegenpartei das Doppel des Gesuches unter Ansetzung einer Verwirkungsfrist und unter Androhung, dass Stillschweigen als Einverständnis angesehen werde, zur Beantwortung zu.¹⁾

² Er kann auch die Vollstreckbarkeit einstweilen aufschieben.

§ 84

Das Gericht trifft seinen Entscheid nach Eingang der Antwort ohne mündliche Parteiverhandlung. Ein Weiterzug ist ausgeschlossen.

§ 85

¹ Urteile und Erledigungsbeschlüsse, gegen welche nicht rechtzeitig ein Rechtsmittel ergriffen wird, werden mit dem Zeitpunkt der Eröffnung rechtskräftig.

² Wird ein gegen Urteile oder Erledigungsbeschlüsse zulässiges ordentliches Rechtsmittel wieder zurückgezogen, so wird die Rechtskraft des Entscheides auf den Tag der Ausfällung oder Zustellung zurückbezogen.

4. Vorladungen, Fristen und Tagfahrten

§ 86

¹ Die Zustellung von Akten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte an die Parteien oder deren Vertreter, an die Zeugen und Sachverständigen erfolgt in der Regel durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Doppel mit Empfangsbestätigung, ausnahmsweise durch Telefax oder andere elektronische Datenübermittlung mit anschliessender postalischer Bestätigung oder durch die Polizei.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

² Ist die Zustellung in keiner der genannten Formen möglich, so findet eine ein- bis zweimalige öffentliche Vorladung (Ediktalladung) im Amtsblatt und nötigenfalls in andern öffentlichen Blättern statt.

³ Für die Zustellungen nach dem Ausland sind die Staatsverträge massgebend.

§ 87

¹ Dringliche Fälle vorbehalten soll die Vorladung für die Parteien wenigstens 10 Tage, für die Zeugen und Sachverständigen wenigstens 5 Tage vor dem Termin zugestellt werden.

² Die Vorladung soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Prozessparteien und der Prozess-Sache;
2. die Eigenschaft, in welcher die vorgeladene Person aufzutreten hat;
3. Zeit und Ort des Erscheinens;
4. den Hinweis auf die Folgen des Ungehorsams;
5. Datum und Unterschrift der Behörde, von der die Vorladung ausgeht.

³ Auf die Untersuchung in Strafsachen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 88¹⁾

Verändert eine Partei während eines Verfahrens ihren Wohnort, so hat sie bei Vermeidung von Ordnungsbussen hievon unverzüglich der zuständigen Amtsstelle Anzeige zu machen.

§ 89

¹ Kann jemand, welcher persönlich vor der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht erscheinen soll, der Vorladung wegen Krankheit keine Folge geben, so hat er hievon der vorladenden Stelle unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses sofort Kenntnis zu geben.¹⁾

² Diese Bestimmung soll auf dem Vorladungsformular abgedruckt werden.

§ 90

¹ Der Untersuchungs- und Anklagebeamte sowie der Richter sind an die gesetzlichen Fristen gebunden. Eine Erstreckung ist nur statthaft, wenn eine Partei im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.¹⁾

² Mit Einwilligung der Gegenpartei kann die Wiederherstellung gegen die Säumnisfolgen stattfinden. Wider deren Willen ist sie nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Versäumnis infolge höherer Gewalt eingetreten ist.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

161.1

§ 91

¹ Bei Fristen, deren Ansetzung das Gesetz dem Untersuchungs- und Anklagebeamten oder dem Richter überlässt, soll in der Regel nicht unter 10 und nicht über 30 Tage gegangen werden.¹⁾

² Wider den Willen der Gegenpartei kann gegen eine versäumte richterliche Frist Wiederherstellung nur dann erteilt werden, wenn der Partei oder ihrem Rechtsvertreter hinsichtlich der Säumnis keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt.

§ 92

¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist oder Bekanntmachung einer Verfügung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet sie am nachfolgenden Werktag.²⁾

² Als Feiertage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Bettag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten und Stephanstag.³⁾

³ Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die befristete Handlung bis 24.00 Uhr des letzten Tages vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen bis zu diesem Zeitpunkt der Post oder dem Telegraphenamt übergeben sein.⁴⁾

§ 93

Eingaben, die aus Versehen an eine unrichtige Amtsstelle gerichtet sind, gelten schon in demjenigen Zeitpunkt bei der richtigen Behörde eingegangen, in dem sie der andern Stelle eingehändigt oder für diese der Post übergeben wurden. Die Weiterbeförderung an die zuständige Amtsstelle erfolgt von Amts wegen.

§ 93^{bis} 5)

Für Eingaben nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs gelten die besonderen Vorschriften der Art. 32 und 33 SchKG.

§ 94

¹ Verlegung einer Tagfahrt und Erstreckung einer richterlichen Frist darf nur aus hinreichenden und gehörig bescheinigten Gründen stattfinden. Einem

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 1999 (GS 26, 549); in Kraft am 1. Jan. 2000.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 1999 (GS 26, 549); in Kraft am 1. Jan. 2000.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Juni 1964 (GS 18, 587).

⁵⁾ Eingefügt durch § 23 Ziff. 1 EG SchKG vom 30. Jan. 1997 (GS 25, 553); in Kraft am 1. Jan. 1997.

solchen Gesuch der gleichen Partei darf nur ausnahmsweise mehr als einmal Entsprochen werden.

² Übereinstimmenden Gesuchen der Parteien kann, sofern der Fortgang des Prozesses nicht ungebührlich hinausgeschoben wird, mehrmals Entsprochen werden.

³ Wird das Erstreckungsgesuch erst nach Ablauf der Frist gestellt, so darf nicht mehr darauf eingetreten werden.

§ 95

Vermag eine Partei glaubwürdig darzutun, dass für sie Gefahr im Verzug liegt, so kann auf ihr Verlangen gegen Erlegung der Gerichtskosten eine ausserordentliche Gerichtssitzung angeordnet werden.

5. Gebühren, Besoldung und Beeidigung der Richter und richterlichen Beamten

§ 96

¹ Zur Deckung der Kosten des Untersuchungs- und Gerichtswesens werden Gebühren erhoben. Diese werden durch eine Verordnung des Obergerichts festgelegt.¹⁾

² Die Höhe der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach der Zahl der notwendigen Verhandlungen, dem Umfang der Akten und des Beweisverfahrens, der Beanspruchung der Richter oder richterlichen Beamten, dem tatsächlichen Streitinteresse und der Schwere des Vergehens.

§ 97

Gebühren dürfen nicht auferlegt werden:²⁾

1. dem Staate;
2. den Behörden und Beamten, welche im Kreise ihrer Amtstätigkeit, und ohne dass es sich um das vermögensrechtliche Interesse von Gemeinden handelt, die Gerichte in Anspruch nehmen, oder über deren Amtstätigkeit eine Beschwerde erhoben worden ist;
3. denjenigen Prozessparteien, welchen die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt ist;
4. für freisprechende Urteile in Strafsachen mit Ausnahme jener Fälle, wo der Beschuldigte oder ein Privatkläger Anlass zur Anhebung der Untersuchung gegeben hat;²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 617).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

161.1

5. für Entscheide, durch welche Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens als begründet erklärt werden;
6. für zweitinstanzliche Entscheide, wenn ein Entscheid aufgehoben wird, der von keiner Partei beantragt worden ist.

§ 98 ...¹⁾

§ 99²⁾

Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen in Zivil- und Straffällen wird, nach einer vom Obergericht zu erlassenden Verordnung, im einzelnen Fall durch das Gericht bzw. die untersuchenden Beamten bestimmt.

§ 100³⁾

Die Verfahrenskosten sind, soweit sie nicht sofort bei Mitteilung von einer Partei bezogen werden können, binnen zwei Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses von der kostenpflichtigen Partei, nötigenfalls durch Betreibung, einzufordern.

§ 101³⁾

Die Besoldungen der Staatsanwälte, Untersuchungsbeamten, richterlichen Behörden, Beamten und Angestellten werden im Personalgesetz geregelt.

§ 102

¹⁾ Alle richterlichen Behörden und Beamten sind nach den Vorschriften der Verfassung zu beedigen.

²⁾ Die Mitglieder der Gerichte und ihre Ersatzmänner leisten den Amtseid vor ihrem Präsidenten, die Präsidenten gleichzeitig mit ihren Gerichten.

³⁾ Die Friedensrichter und ihre Ersatzmänner werden vor dem Obergericht beedigt.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 617).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 103

¹ Dieses Gesetz tritt vorbehältlich § 34 der Kantonsverfassung¹⁾ am 1. Januar 1941 in Kraft.

^{2-3 2)}

§ 104

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Es betrifft dies insbesondere das Gesetz betr. die Organisation der Gerichtsbehörden vom 20. Juli 1905³⁾, die Übergangsbestimmungen betreffend die Rechtspflege vom 24. Juni 1874⁴⁾, die organischen Bestimmungen für den Staatsanwalt und Polizeidirektor vom 3. April 1848⁵⁾ und 27. Februar 1871⁵⁾, das Gesetz betr. Anstellung eines II. Gerichtsschreibers vom 18. Juli 1912⁶⁾ sowie den Regierungsratsbeschluss betreffend Zeugenentschädigung vom 23. Januar 1851⁷⁾.

³ Der Einzelrichter ist zuständig zur Beurteilung von Übertretungen kantonalen und eidgenössischen Rechts, deren Ahndung nach den bisher geltenden Vorschriften einer anderen kantonalen oder gemeindlichen Behörde übertragen ist.⁸⁾

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 16. Dez. 1999 (GS 26, 549); in Kraft am 1. Jan. 2000.

³⁾ GS 9, 244

⁴⁾ GS 5, 255

⁵⁾ Nicht in GS

⁶⁾ GS 10, 165

⁷⁾ GS 2 Anh.

⁸⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 123); in Kraft am 1. Jan. 2008.